

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand August 2013

der ARTHIRAM Projektagentur OG, Schillerstraße 17 in 4020 Linz

Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Klienten und der ARTHIRAM Projektagentur OG, Schillerstraße 17 in 4020 Linz (in der Folge Projektagentur ARTHIRAM genannt) gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen*. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Klienten sind nur dann wirksam, wenn sie von der Projektagentur ARTHIRAM ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

Vertragsabschluss

Die Angebote der Projektagentur ARTHIRAM sind freibleibend. Der Klient ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab diesem Zugang bei der Projektagentur ARTHIRAM gebunden. Aufträge des Klienten gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Agentur als angenommen, sofern die Projektagentur ARTHIRAM nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

Leistung und Honorar

Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Honoraranspruch der Projektagentur ARTHIRAM für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Projektagentur ARTHIRAM ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

Alle Leistungen der Projektagentur ARTHIRAM, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen der Agentur.

Alle der Projektagentur ARTHIRAM erwachsenen Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom Klienten zu ersetzen.

Kostenvoranschläge der Projektagentur ARTHIRAM sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Projektagentur ARTHIRAM schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird die Projektagentur ARTHIRAM den Klienten auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Klienten genehmigt, wenn der Klient nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

Für alle Arbeiten der Projektagentur ARTHIRAM, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der Projektagentur ARTHIRAM eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Klient an diesen Arbeiten keinerlei Rechte, nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dergleichen sind vielmehr unverzüglich der Projektagentur ARTHIRAM zurückzustellen.

Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

Die Projektagentur ARTHIRAM ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch ARTHIRAM selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich die Projektagentur ARTHIRAM zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.

Präsentationen

Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Projektagentur ARTHIRAM ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Projektagentur ARTHIRAM für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält die Projektagentur ARTHIRAM nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Projektagentur ARTHIRAM, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Projektagentur ARTHIRAM; der Klient ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Projektagentur ARTHIRAM zurückzustellen.

Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der Projektagentur ARTHIRAM gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist die Projektagentur ARTHIRAM berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Projektagentur ARTHIRAM nicht zulässig.

Eigentumsrecht und Urheberschutz

Alle Leistungen der Projektagentur ARTHIRAM einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Projektagentur ARTHIRAM und können von der Projektagentur ARTHIRAM jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Agenturvertrages zurückverlangt werden. Der Klient erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der Projektagentur ARTHIRAM darf der Klient die Leistungen der Projekt-

agentur ARTHIRAM nur selbst, ausschließlich im vereinbarten Verbreitungsgebiet und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen.

Änderungen von Leistungen der Projektagentur ARTHIRAM durch den Klienten sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Projektagentur ARTHIRAM und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

Für die Nutzung von Leistungen der Projektagentur ARTHIRAM, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Projektagentur ARTHIRAM erforderlich. Dafür steht der Projektagentur ARTHIRAM und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

Kennzeichnung

Die Projektagentur ARTHIRAM ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Projektagentur ARTHIRAM und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Klienten dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

Genehmigung

Alle Leistungen der Projektagentur ARTHIRAM (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Bürstenabzüge und Farbausdrucke) sind vom Klienten zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Klienten genehmigt.

Der Klient wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs-, standes- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen lassen. Die Projektagentur ARTHIRAM veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Klienten; die damit verbundenen Kosten hat der Klient zu tragen.

Termine

Die Projektagentur ARTHIRAM bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Klienten allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Projektagentur ARTHIRAM eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Projektagentur ARTHIRAM. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Projektagentur ARTHIRAM. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Projektagentur ARTHIRAM entbinden die Projektagentur ARTHIRAM jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

Zahlung

Die Rechnungen der Projektagentur ARTHIRAM sind prompt netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 12 % p.a. als vereinbart. Darüber hinaus wird ein Pauschalbetrag von € 40,- als Entschädigung für Betriebskosten in Rechnung gestellt. Sollten Rechtsanwaltskosten oder sonstiges anfallen, werden diese ebenfalls weiter verrechnet. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Projektagentur ARTHIRAM.

Der Klient darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Gewährleistung und Schadenersatz

Der Klient hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch die Projektagentur ARTHIRAM schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Klienten nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die Projektagentur ARTHIRAM zu.

Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Die Beweislastumkehr gemäß § 294 ABGB ist ausgeschlossen, das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Auftraggeber zu beweisen.

Schadenersatzansprüche des Klienten, insbesondere wegen Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Projektagentur ARTHIRAM beruhen. Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Klienten übernimmt die Agentur keinerlei Haftung.

Haftung

Die Projektagentur ARTHIRAM wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Klienten rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei den von der Projektagentur ARTHIRAM vorgeschlagenen Werbemaßnahmen ist aber der Klient selbst verantwortlich. Er wird eine von der Projektagentur ARTHIRAM vorgeschlagene Werbemaßnahme (ein von der Projektagentur ARTHIRAM vorgeschlagenes Kennzeichen) erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen (kennzeichenrechtlichen) Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Werbemaßnahme (der Verwendung des Kennzeichens) verbundene Risiko selbst zu tragen.

Jegliche Haftung der Projektagentur ARTHIRAM für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Klienten erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Projektagentur ARTHIRAM ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet die Projektagentur ARTHIRAM nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Klienten oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) die Projektagentur ARTHIRAM selbst in Anspruch genommen wird, hält der Klient die Projektagentur ARTHIRAM schad- und klaglos: Der Klient hat der Projektagentur ARTHIRAM somit sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die der Projektagentur ARTHIRAM aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

Der Auftraggeber haftet lediglich für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

**Erfüllungsort und
Gerichtsstand**

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Klienten und der Projektagentur ARTHIRAM ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

Erfüllungsort ist der Sitz in Linz.

**Anzuwendendes
Recht**

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der Projektagentur ARTHIRAM und dem Klienten ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Projektagentur ARTHIRAM örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Die Projektagentur ARTHIRAM ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Klienten zuständiges Gericht anzurufen.

*** Diese Geschäftsbedingungen entsprechen den vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Österreich empfohlenen einheitlichen Geschäftsbedingungen für österreichische Werbeagenturen.**